

## **Informationen für Sie, als Nutzungsberechtigten der Grabstätte**

(Dieses Merkblatt soll dem Steinmetzfachbetrieb übergeben werden.)

Die Friedhofsverwaltung kann die Anzeige zur Grabmalerstellung nur bearbeiten, wenn vollständige und prüffähige Unterlagen vorhanden sind. Wir möchten Ihnen daher mit diesem Merkblatt wichtige Informationen zu dem Verfahren an die Hand geben:

### **Rechtliche Grundlagen:**

Nach der jeweiligen Friedhofssatzung bedürfen die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag auf Grabmalgenehmigung ist für alle geplanten und zu verändernden Grabmalanlagen zu stellen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist der Friedhofsverwaltung durch den Ersteller des Grabmals (zugelassener Fachbetrieb) eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführungen der Arbeiten sowie ein Nachweis über die Standsicherheit vorzulegen. Die Standsicherheit von Grabdenkmälern (= senkrecht stehende Grabsteine) wird nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) beurteilt. In der Regel legt uns der von Ihnen beauftragte Fachbetrieb (= Dienstleistungserbringer) die erforderlichen Unterlagen vor und stimmt den Ablauf direkt mit uns ab.

### **Verfahren:**

1. Sie als Nutzungsberechtigter sind während der Nutzungsdauer für die Grabstätte an sich und insbesondere auch für die Standsicherheit von darauf errichteten Grabdenkmälern mit verantwortlich. Während der Nutzungsdauer werden zudem durch die Gemeinde Sicherheitsprüfungen der Grabmalanlagen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt.
2. Als Dienstleistungserbringer zur Errichtung der Grabanlage ist eine Person zu beauftragen deren Sachkunde bzw. Qualifikation, dem Tätigkeitsprofil der TA Grabmal (Seite 5) entspricht. Über diese Qualifikation verfügt in der Regel ein Steinmetzfachbetrieb. Sie müssen der Friedhofsverwaltung Name und Anschrift der von Ihnen beauftragten Firma mitteilen.

3. Der Dienstleistungserbringer hat eine Zeichnung der kompletten Grabmalanlage zu erstellen, die Maßangaben, sowie Material und Oberflächenbearbeitung enthält. Weiterhin sind die sicherheitsrelevanten Daten entsprechend dem Formblatt der TA Grabmal anzugeben. Die Unterlagen mit den sicherheitsrelevanten Daten hat der Dienstleistungserbringer dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung auszuhändigen.

Den Anträgen sind zweifach folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
- b. Angaben der baulichen Ausführung,
- c. Beschaffenheit des verwendeten Materials.

Nach Prüfung der Unterlagen erteilen wir anschließend die schriftliche Genehmigung zu Grabmalerstellung.

4. Nach Fertigstellung des Auftrags hat der Dienstleistungserbringer dem Nutzungsberechtigten eine Abnahmebescheinigung auszuhändigen, aus der hervorgeht, dass die errichtete Grabmalanlage der Planung entspricht. Diese Abnahmebescheinigung hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
5. Der Dienstleistungserbringer hat bei Grabsteinen mit mehr als 50 cm Höhe eine Abnahmeprüfung entsprechend der TA Grabmale durchzuführen und die Dokumentation dieser Abnahmeprüfung der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Liegt die Dokumentation der Abnahmeprüfung nicht fristgerecht der Verwaltung vor, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ein Sachkundiger mit der Durchführung der Abnahmeprüfung beauftragt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

*Ihre Friedhofsverwaltung*